jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/21 7Ob523/81, 1Ob298/01g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1981

Norm

ABGB §1206
ABGB §1207
ABGB §1215
HGB §142

Rechtssatz

Vereinbaren die Gesellschafter einer Zweimanngesellschaft bürgerlichen Rechtes das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Weiterführung des Geschäftes durch den anderen, so treten die Rechtsfolgen einer Vollbeendigung der Gesellschaft nach § 1215 ABGB nicht ein. Der Ausscheidende hat nur einen Abfertigungsanspruch.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 523/81
  Entscheidungstext OGH 21.05.1981 7 Ob 523/81
  Veröff: GesRZ 1981,225 = SZ 54/84 = EvBl 1981/230 S 658
- 1 Ob 298/01g
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 298/01g
  Vgl; Beisatz: Der ausscheidende Gesellschafter ist bei Auflösung der Gesellschaft am Erlös beteiligt bzw hat bei Übertragung des Gesellschaftsvermögens auf den anderen Gesellschafter Anspruch auf Auszahlung des Werts seines Gesellschaftsanteils. Bei Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist allein der Wert des Gesellschaftsvermögens zum Auflösungszeitpunkt maßgeblich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0022171

Dokumentnummer

JJR_19810521_OGH0002_0070OB00523_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at